



# Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Privates Bau- und  
Architektenrecht**

**zum Referentenentwurf zur Verordnung zur  
Änderung der Honorare für Architekten und  
Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung)**

Stellungnahme Nr.: 55/2020

Berlin, im August 2020

## **Mitglieder des Ausschusses**

- Rechtsanwältin Gritt Diercks-Oppler, Hamburg (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Andernach
- Rechtsanwältin Kerstin Irl, LL.M., Würzburg
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, München
- Rechtsanwalt Dr. Peter Sohn, Hamm
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwalt Swen Walentowski, DAV/Berlin

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## Verteiler

---

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Bayrischer Gemeindetag
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Hessischer Städtetag
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
- Deutsche Vereinigung Gas- und Wasserfaches e. V.
- Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e. V.
- Bund Deutscher Innenarchitekten
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.
- Bundesingenieurkammer
- Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e. V.
- Deutscher Baugerechtstag/DBGT
- AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Ausschuss Privates Bau- und Architektenrecht des Deutschen Anwaltvereins
- ARGE Bau- und Immobilienrecht, Geschäftsführender Ausschuss
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Kurzzusammenfassung**

Der DAV spricht sich in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 07.08.2020 zur Verordnung zur Änderung der Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung) für klare Begrifflichkeiten und Harmonisierung mit den Regelungen des Verbraucherschutzes des BGB aus. Er regt darüber hinaus erneut die dringend erforderliche Überarbeitung der Leistungsbilder an.

## **Stellungnahme**

Der DAV sieht in dem Referentenentwurf eine Minimallösung zur Änderung der HOAI. Wenn die Grundleistungen der HOAI nach dem Willen des Referentenentwurfs dazu dienen sollen festzulegen, welche Planungsleistungen insbesondere für die Bauwerkerrichtung zwingend erforderlich sind, dann ist es unabdingbar die Leistungsbilder grundlegend zu überarbeiten.

1. Zu Art. 1 Nr. 1 des Referentenentwurfes regt der DAV an, eindeutig klarzustellen, ob auch die Leistungen mit einbezogen werden sollen, die bisher zu den Beratungsleistungen gehören und ob unter Architekten- und Ingenieurleistungen auch solche Leistungen zu verstehen sein sollen, die bisher nach der Rechtsprechung aus dem Anwendungsbereich der HOAI ausgeklammert wurden.
2. Der DAV regt zu Art. 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs an, § 2 Abs. 12 HOIA-E wie folgt zu formulieren:

„Die Honorartafeln sind Orientierungswerte, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln erhalten für die jeweiligen Leistungsbilder Honorarspannen, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrundeliegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.“

In Fachkreisen hat sich der Begriff „Leistungsbild“ eingebürgert, weshalb seine Beibehaltung zu begrüßen wäre. Dafür spricht auch, dass der Begriff Leistungsbild im Entwurf zum Beispiel in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 HOAI-E verwendet wird.

Der Klammerzusatz kann nach Ansicht des DAV entfallen. Eine Definition des höchsten Orientierungsrahmens ist nicht notwendig und der geringste Orientierungsrahmen wird in § 2 Abs. 13 HOAI-E definiert.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfes schlägt der DAV vor, § 3 Abs. 1 Satz 1 HOAI-E in § 2 HOAI-E aufzunehmen, weil es sich dabei um eine Begriffsbestimmung handelt.

Bezüglich § 3 Abs. 1 Satz 2 HOAI-E hat der DAV Bedenken gegen die inhaltliche Bestimmtheit der Regelung und verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die dringend notwendige Überarbeitung der Leistungsbilder.

4. Zu Art. 1 Nr. 6 des Referentenentwurfes weist der DAV darauf hin, dass die Stellung der Regelungen des § 7 HOAI-E innerhalb der neuen Systematik der HOAI nicht mehr passt und schlägt vor, die Regelungen des § 7 HOAI-E vor den Regelungen des jetzigen § 3 HOAI einzufügen.

Zu Art. 1 Nr. 6 des Referentenentwurfes macht der DAV darauf aufmerksam, dass die gegenwärtigen Formulierungen zu § 7 Abs. 1 und 2 HOAI-E dazu führen können, dass keine Honorarvereinbarung getroffen wird, weil dann ein Anspruch auf das Basishonorar besteht. Er regt deshalb an, den § 7 Abs. 1 und 2 HOAI-E, insbesondere unter Beachtung des § 650r BGB, grundsätzlich zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang sollte die Sinnhaftigkeit des § 7 Abs. 3 HOAI-E überprüft werden.

5. Wie auch die Anhörungen ergeben haben und worauf bereits bei der letzten Stellungnahme hingewiesen wurde, sind insbesondere die in Bezug genommenen Leistungsbilder dringend überarbeitungsbedürftig, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

5.1. Die Regelungen zu den anrechenbaren Kosten in den Fällen, in denen der Objektplaner nicht die technische Ausrüstung plant, sollten überarbeitet werden (§ 33 Abs. 2 HOAI, § 42 Abs. 2 HOAI, § 46 Abs. 2 HOAI). In der Praxis ist immer wieder strittig, wann die anrechenbaren Kosten für die technische Ausrüstung in Ansatz gebracht werden können. Es sollte klargestellt werden, dass der Auftragnehmer nur in den Fällen die technische Ausrüstung nicht plant und nicht überwacht, in denen ein Planer, der nicht zum Büro des Objektplaners gehört, die technische Ausrüstung plant.

5.2. Der DAV regt an, für die Fachplanung der technischen Ausrüstung die Anlagengruppen zu überarbeiten. Die Anlagengruppen spiegeln nicht mehr die verschiedenen Disziplinen wider, die bei der technischen Ausrüstung erforderlich sind, beispielsweise bezüglich der Kühlung.

5.3. Der DAV erachtet es für erforderlich, dass die Leistungsbilder für die Bauwerkserrichtung in der HOAI den modernen Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden. Gemäß dem voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft tretenden Gebäude-Energiegesetz (GEG) hat die öffentliche Hand Vorbildfunktion und soll nicht nur beim Neubau, sondern auch beim Umbau von Bestandsgebäuden erneuerbare Energien nutzen. Diese Regelung betrifft – um nur eine Beispielsgruppe zu nennen – alle Kindergärten und Schulen. Um diese Anforderung optimal zu erfüllen, ist es notwendig, dass sie in den Grundleistungen zum Ausdruck kommt.